

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018

Lumaland AG
Berlin

TESTATSEXEMPLAR

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

79071

DIGITALE KOPIE

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018
 2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für 2018
 3. Konzern-Kapitalflussrechnung vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2018
 4. Konzernanhang 2018
 5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Lumaland AG, Berlin

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVA			Vorjahr	PASSIVA			Vorjahr
	€	€	€	T€	€	€	T€
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	215.866,21			305			
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>15.409.340,78</u>			17.079			
		15.625.206,99		(17.384)			
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.693.367,45			1.716			
2. Technische Anlagen und Maschinen	137.802,17			145			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>285.802,40</u>			342			
		2.116.972,02		(2.203)			
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.161,15			11			
2. Sonstige Ausleihungen	<u>1.560,00</u>			2			
		<u>12.721,15</u>		(13)			
			17.754.900,16	(19.600)			
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	239.611,40						
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	4.971.456,65			5.684			
3. Geleistete Anzahlungen	<u>240.758,97</u>			741			
		5.451.827,02		(6.425)			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	349.321,31			754			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00			18			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.286.249,53</u>			1.347			
		1.635.570,84		(2.119)			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>539.664,30</u>		814			
			7.627.062,16	(9.358)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			151.777,72	63			
			<u>25.533.740,04</u>	<u>29.021</u>			
						<u>25.533.740,04</u>	<u>29.021</u>

Lumaland AG, Berlin

KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2018

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		46.218.668,51	15.361
2. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-35.067.392,55		-11.687
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>		-100
		<u>-35.067.392,55</u>	<u>(-11.787)</u>
3. <u>Rohergebnis</u>		11.151.275,96	3.574
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-6.325.372,25		-1.503
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>0,00</u>		-268
		<u>-6.325.372,25</u>	<u>(-1.771)</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.008.484,01	-743
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-8.284.071,12	-2.392
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00	5
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-446.421,62	-205
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>65.959,49</u>	<u>54</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</u>		-5.847.113,55	-1.476
12. Auf nicht beherrschende Anteile entfallender Verlust		<u>159.048,40</u>	<u>51</u>
13. <u>Konzernjahresverlust</u>		-5.688.065,15	-1.425
14. Verlustvortrag		<u>0,00</u>	<u>-24</u>
15. <u>Bilanzverlust</u>		<u><u>-5.688.065,15</u></u>	<u><u>-1.449</u></u>

Lumaland AG, Berlin

KONZERN - KAPITALFLUSSRECHNUNG

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	€
1. Periodenergebnis	-5.688.065,15
2. ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	2.008.484,01
3. ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-495.089,68
4. ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-155.260,69
5. ± Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.456.461,34
6. ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-239.993,74
7. ± Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
8. ± Zinsaufwendungen/Zinserträge	446.421,62
9. ± Ertragsteueraufwand/-ertrag	<u>65.959,49</u>
10. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.601.082,80
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-72.864,58
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-154.710,89
13. + Erhaltene Zinsen	<u>39.308,93</u>
14. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-188.266,54
15. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	3.927.237,74
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	-926.514,98
17. - Gezahlte Zinsen	<u>-485.730,55</u>
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.514.992,21
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-274.357,13
20. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>814.021,43</u>
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>539.664,30</u></u>

Konzernanhang 2018

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Lumaland AG
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	28.04.2004
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	HRB 128790

Die Aktien der Gesellschaft waren zum Bilanzstichtag unter DE000A1YC996 an der Börse in Düsseldorf im Freiverkehr notiert. Die Notierung in Hamburg wurde aufgegeben.

Grundsätze der Berichterstattung

Die Gesellschaft hat ihren Konzernabschluss auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Die Gesellschaft ist nach den Vorschriften des § 293 HGB nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen. Der vorliegende Konzernabschluss wird daher freiwillig aufgestellt. Ein Konzernlagebericht wurde nicht erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach §§ 266 bzw. 275 HGB. Die Bilanz ist in Kontoform, die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis der Lumaland AG für das Geschäftsjahr 2018 umfasst die folgenden verbundenen Unternehmen:

	Sitz	Kapitalanteil in %
1. sweet dreams GmbH	Berlin	100,00
2. Lumaland Vertriebs GmbH	Berlin	100,00
3. smileBaby GmbH	Berlin	100,00
4. belsonno GmbH	Berlin	87,97
5. Lumaland International GmbH	Berlin	100,00
6. Lumaland Inc.	East Lansing, Michigan, USA	80,00
7. Pets & Partner GmbH	Berlin	95,00
8. Hold your sports GmbH	Berlin	100,00
9. #Do your sports GmbH	Mönchengladbach	100,00
10. Möbelfreude Vertriebs GmbH	Berlin	100,00
11. Ravensberger Holding GmbH	Berlin	100,00
12. Ravensberger Matratzen GmbH	Espelkamp	100,00
13. Ravensberger Logistik GmbH	Espelkamp	100,00

Die verbundenen Unternehmen Ravensberger Matratzen B.V., Zoeterwoude, Niederlande, und Ravensberger Matrace Polska sp. z o.o., Warschau, Polen, wurden gem. § 296 Abs. 2 HGB wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Ein sich aus der Erstkonsolidierung ergebender Geschäfts- oder Firmenwert wird über eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschrieben. Diese Laufzeit entspricht nach Einschätzung der Geschäftsführung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Branche sowie der Absatz- und Beschaffungsmärkte.

Das Sachanlagevermögen ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und werden nach der linearen Methode vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vorräte werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Zum Bilanzstichtag werden Wertberichtigungen nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Währungsumrechnung der in der jeweiligen Fremdwährung aufgestellten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der ausländischen Tochtergesellschaften wurden entsprechend § 308a HGB nach der modifizierten Stichtagskursmethode umgerechnet. Die Posten der Bilanz, mit Ausnahme des Eigenkapitals (Umrechnung zum historischen Kurs in Euro), werden zum Devisenkassamittelkurs des Stichtages in Euro umgerechnet.

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden zum Jahresdurchschnittskurs in Euro umgerechnet.

Bilanzierungsmethoden für die Konsolidierung

Erstkonsolidierung

Der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung war der 01.01.2017 und sie erfolgte unter Anwendung der Neubewertungsmethode. Dabei wurden keine stillen Reserven aufgedeckt.

Darüber hinaus ergab sich im Rahmen der Erstkonsolidierung ein aktiver Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Neubewerteten Eigenkapital, welcher in Höhe von TEUR 17.656 als Geschäfts- oder Firmenwert erfasst wurde.

Kapitalkonsolidierung

Die Gesellschaft wendet bei der Kapitalkonsolidierung die Vorschriften des § 301 HGB an. Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den Tochterunternehmen mit dem jeweiligen Anteil am Neubewerteten Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung bei einer Gesellschaft ergebender passiver Unterschiedsbetrag wurde, im Rahmen der Beurteilung einer Gesamttransaktion, mit dem Goodwill der gleichzeitig erworbenen Gesellschaften verrechnet. Für die nicht dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile wird ein Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 HGB in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital gesondert ausgewiesen.

Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen gegen Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Unternehmen gemäß § 303 HGB eliminiert.

Konsolidierung der Zwischenergebnisse, Erträge und Aufwendungen

Konzerninterne Gewinne und Verluste werden eliminiert. Zwischenergebnisse im Anlage- oder Vorratsvermögen aus konzerninternen Lieferungen werden eliminiert, wenn sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß § 305 HGB wurden die konzerninternen Umsatzerlöse mit den auf sie entfallenden Materialaufwendungen verrechnet. Somit weist die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nur Außenumsätze auf. Weiterhin wurden sonstige betriebliche Erträge, die aus der Kostenverrechnung zwischen den Konzernunternehmen resultieren, mit den korrespondierenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. dem Materialaufwand konsolidiert. Die sich ergebenden Zinserträge aus der gruppeninternen Darlehensgewährung wurden mit den entsprechenden Zinsaufwendungen verrechnet.

Angaben zu Posten der Bilanz

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 71 (Vorjahr TEUR 84) enthalten.

Das Grundkapital ist in nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.12.2016 ermächtigt, das Grundkapital zu bis zum 21. Dezember 2021 bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I), wovon nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 489.829,00 per Ende 2017 verblieben.

Im Geschäftsjahr wurden aus dem Genehmigten Kapital 2017/I insgesamt 323.162 Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 323.162,00 gezeichnet.

In die Kapitalrücklage wurden während des Geschäftsjahres EUR 3.554.782,00 eingestellt.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.08.2018 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27.08.2023 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.416.666,00 EUR gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I). Das genehmigte Kapital 2018/I ersetzt das genehmigte Kapital 2017/I.

Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28.08.2018 um bis zu 1.216.666,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.216.666 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I.).

Das Konzerneigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Eigenkapital des Mutterunternehmens				Nicht beherrschende Anteile			Konzern-eigenkapital	
	Gezeich- netes Kapital	Kapitalrück- lage	Verlust- vortrag	Konzern- jahresfehl- betrag, der dem Mutter- untern. zuzu- rechnen ist	Summe	Nicht beherr- schende Anteile vor Jahres- ergebnis	Konzern- jahresfehl- betrag	Summe	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.01.2018	2.510.171	5.614.587	-1.448.893	0	6.675.865	-80.483	0	-80.483	6.595.382
Kapitalerh.	323.162	3.554.782	0	0	3.877.944	0	0	0	3.877.944
Jahresfehlbetrag	0	0	0	-5.688.065	-5.688.065	0	-16.035	-16.035	-5.704.100
31.12.2018	2.833.333	9.169.369	-1.448.893	-5.688.065	4.865.744	-80.483	-16.035	-96.518	4.769.226

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

Bilanzposition	Stand am	Restlaufzeiten		
	31.12.2017	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kreditinstitute	9.437.746	361.837	6.884.300	2.191.610
Erhaltene Anzahlungen	58.810	58.810		
Lieferungen und Leistungen	2.694.350	2.694.350		
Sonstige Verbindlichkeiten	7.791.310	7.791.310		
	<u>19.982.216</u>	<u>10.906.307</u>	<u>6.884.300</u>	<u>2.191.610</u>

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Höhe von TEUR 9.438 Sicherheiten in Form von Registerpfandrechten, Sicherungsabtretungen und selbstschuldnerischen Bürgschaften Dritter.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen TEUR 1.104 (Vorjahr: TEUR 840) und die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit betragen TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 32).

Beteiligungen am Kapital, die mehr als den vierten Teil der Aktien überschreiten

Der Gesellschaft lagen folgende Angaben zu mitteilungspflichtigen Beteiligungen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vor:

Die *WAOW Entrepreneurship GmbH* hat am 8.6.2017 gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass ihr mit Wirkung zum 2. Februar 2017 nicht mehr mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat *Herr Wanja S. Oberhof*, Berlin, gemäß § 20 Abs. 5 AktG mitgeteilt, dass Herrn Wanja S. Oberhof mittelbar aufgrund der Zurechnung von Aktien der *WAOW Entrepreneurship GmbH* gemäß § 16 Abs. 4 AktG mit Wirkung zum 2. Februar 2017 nicht mehr mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die *Sweet Dreams Invest GmbH* hat gemäß § 20 Abs. 1, 3 und 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mit dem Erwerb von mehr als 50% der Aktien an der Lumaland AG mit Wirkung zum 2. Februar 2017 mehr als der vierte Teil sowie eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, hat am 30.1.2018 gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihr mehr als der vierte Teil an der Lumaland AG unmittelbar gehört.

Zugleich hat die *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, am 30.1.2018 gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar und unter Zurechnung von Aktien der *HoHa Holding GmbH*, Berlin, mit der eine Stimmbindungsvereinbarung besteht, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die *Gruppe Georg Kofler GmbH*, München, hat am 30.1.2018 gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar aufgrund der Zurechnung der von *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG mehr als der vierte Teil der Aktien der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat die *Gruppe Georg Kofler GmbH*, München, gemäß § 20 Abs. 4 AktG am 30.1.2018 mitgeteilt, dass ihr mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG sowie unter Zurechnung von Aktien der *Hoha Holding GmbH*, Berlin, mit der die *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, eine Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Dr. Georg Kofler hat gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG am 30.1.2018 mitgeteilt, dass ihm als Alleingesellschafter der *Gruppe Georg Kofler GmbH*, München, mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG mehr als der vierte Teil der Aktien an der Lumaland AG gehört.

Zugleich hat Dr. Georg Kofler gemäß § 20 Abs. 4 AktG am 30.1.2018 mitgeteilt, dass ihm als Alleingesellschafter der *Gruppe Georg Kofler GmbH*, München, mittelbar aufgrund der Zurechnung der von der *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, an der Lumaland AG gehaltenen Aktien gemäß § 16 Abs. 4 AktG sowie unter der Zurechnung von Aktien der *HoHa Holding GmbH*, Berlin, mit der die *Dacapo S.à.r.l.*, Luxemburg, eine Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Die *Sweet Dreams Invest GmbH*, Berlin, hat gemäß § 20 Abs. 5 AktG am 30.1.2018 mitgeteilt, dass ihr nicht mehr mehr als der vierte Teil der Aktien und nicht mehr eine Mehrheitsbeteiligung an der Lumaland AG gehört.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- Herstellkosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs- Herstellkosten 31.12.2018	Abschreibung kumuliert 01.01.2018	Abschreibung lfd. Jahr	Abgänge	Abschreibung kumuliert 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	335.770,57	11.158,01	42.283,06	304.645,52	30.326,71	58.452,60	0,00	88.779,31	215.866,21	305.443,86
2. Geschäfts- oder Firmenwert	17.748.880,17	61.706,57	0,00	17.810.586,74	669.940,54	1.731.305,42	0,00	2.401.245,96	15.409.340,78	17.078.939,63
	18.084.650,74	72.864,58	42.283,06	18.115.232,26	700.267,25	1.789.758,02	0,00	2.490.025,27	15.625.206,99	17.384.383,49
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.717.686,17	29.329,99	0,00	1.747.016,16	2.085,72	51.562,99	0,00	53.648,71	1.693.367,45	1.715.600,45
2. Technische Anlagen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	528.438,24	125.380,90	107.458,06	546.361,08	41.176,81	167.163,00	85.583,30	122.756,51	423.604,57	487.261,43
	2.246.124,41	154.710,89	107.458,06	2.293.377,24	43.262,53	218.725,99	85.583,30	176.405,22	2.116.972,02	2.202.861,88

III. Finanzanlagen	Anschaffungs- Herstellkosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs- Herstellkosten 31.12.2018	Abschreibung kumuliert 01.01.2018	Abschreibung lfd. Jahr	Abgänge	Abschreibung kumuliert 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2018	Bilanz zum 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.161,15	0,00	0,00	11.161,15	0,00	0,00	0,00	0,00	11.161,15	11.161,15
2. Sonstige Ausleihungen	1.560,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	1.560,00
	<u>12.721,15</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.721,15</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.721,15</u>	<u>12.721,15</u>
	<u>20.343.496,30</u>	<u>227.575,47</u>	<u>149.741,12</u>	<u>20.421.330,65</u>	<u>743.529,78</u>	<u>2.008.484,01</u>	<u>85.583,30</u>	<u>2.666.430,49</u>	<u>17.754.900,16</u>	<u>19.599.966,52</u>

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2018 waren

Sebastian Stietzel, Kaufmann (bis 29.03.2019),
Sebastian Lange, Kaufmann (bis 15.06.2018),
Frank Müller, Kaufmann (vom 01.04.2018 bis 16.05.2018) und
Wanja Oberhof, Kaufmann (seit 01.05.2018)

als Vorstand bestellt. Der Vorstand erhielt Alleinvertretungsbefugnis und wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Oberhof erhielt Einzelvertretungsvollmacht.

Als Aufsichtsrat waren in 2018

Henning Giesecke (Vorsitzender), Kaufmann (12.02.2018 bis 30.04.2019),
Dr. Georg Kofler (stellvertretender Vorsitzender), Kaufmann (seit 12.02.2018),
Ingo Schiller, Kaufmann,
Ahmet Yalcin, Kaufmann (bis 30.01.2018),
Dr. Hubertus Hoffmann, Kaufmann (bis 29.01.2018),

bestellt.

Der Konzern beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 144 Arbeitnehmer.

Die Umsatzerlöse wurden nahezu ausschließlich im Handel mit Konsumartikeln in der Europäischen Union erzielt.

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 35 und teilt sich auf in

- a) die Abschlussprüfungsleistungen TEUR 35
- b) andere Bestätigungsleistungen TEUR 0
- c) Steuerberatungsleistungen TEUR 0
- d) sonstige Leistungen TEUR 0

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen insbesondere aus Mietverträgen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 455 in 2019 und TEUR 70 in 2020. In 2020 steht die Verlängerung des Mietvertrags an. Der bisherige bis 2022 laufende Mietvertrag wird in 2019 beendet.

Aus Warenbestellungen bestand zum Geschäftsjahresschluss ein Obligo in Höhe von TEUR 1.736.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 1. März 2019 hat der Lumaland Konzern im Wege eines Asset Deals gemeinsam mit der moods-solutions GmbH die Übernahme des Geschäftsbetriebes der Things I like GmbH umgesetzt. Das Joint-Venture soll künftig unter der Bezeichnung MONOQI GmbH firmieren und damit den Geschäftsbetrieb der Things I like GmbH fortführen. Der Lumaland Konzern hält 49% des Joint Ventures und verfügt über zwei Call-Optionen zum Erwerb der Mehrheit.

Am 29. März 2019 hat der Vorstand der Lumaland AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, eine Barkapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus dem Genehmigten Kapital 2018/I von EUR 2.833.333,00 um EUR 283.332,00 auf EUR 3.116.665,00 durchzuführen.

Am 21. Juni 2019 hat die Lumaland AG mit der Gesellschafterin der Wonista GmbH mit Sitz in Hofheim am Taunus einen Einbringungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Wonista GmbH in die Lumaland AG im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2018/I eingebracht werden soll. Die Gesellschafterin der Wonista GmbH erhält im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 210.000 neue Lumaland-Aktien zum Ausgabebetrag von je EUR 15,54 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Zusätzlich wird die am 29. März 2019 beschlossene Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus dem Genehmigten Kapital 2018/I von EUR 2.833.333,00 nur um EUR 141.616,00 auf EUR 2.974.949,00 durchgeführt. Zur Zeichnung der neuen Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 13,00 wurde die Apeiron Investment Group Ltd. zugelassen. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung ist mittlerweile im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Zudem beabsichtigt die Lumaland AG, sämtliche Aktien an der The Social Chain Group AG mit Sitz in Berlin zu erwerben und zwar im Wege einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe von ca. 5,85 Mio. neuen Lumaland-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Berlin, den 04.07.2019

Lumaland AG
- Geschäftsführung -

Wanja Oberhof
(Vorstand)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lumaland AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der Lumaland AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 4. Juli 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Marko Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DIGITALE KOPIE

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Auswertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.